

**BVwG**Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Der Präsident

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und
Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

zH Frau Daniela Rivin

per E-Mail1030 Wien, Erdbergstraße 192-196
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW
Fax: +43 1 531 09 – 153357 / 153364
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.atBearbeiterin: Mag. Marianne WEBER
E-Mail: marianne.weber@bvwg.gv.at
Durchwahl: 154337
Geschäftszahl: BVwG-100.903/0019-
Präs/2015
DVR: 0939579

Wien, am 21. August 2015

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 -
UG und das Forschungsorganisationsgesetz - FOG geändert werden**

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes nimmt zum Begutachtungsentwurf vom 10. Juli 2015, GZ. BMWFW-52.250/0080-WF/IV/6/2015, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG und das Forschungsorganisationsgesetz - FOG geändert werden, wie folgt Stellung:

Zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Mit der in Aussicht genommenen Einfügung des Abs. 8 in § 15 Universitätsgesetz 2002, soll ein Rechtsmittelzug an das Bundesverwaltungsgericht eingeräumt werden. Diesbezüglich ist anzumerken, dass in der wirkungsorientierten Folgeabschätzung ein budgetärer Mehrbedarf für Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht berücksichtigt wurde und zu ergänzen wäre.

Zu Artikel 1 – Änderungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG):

In Anbetracht des Umstandes, dass durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, der administrative Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft wurde, wird Folgendes angeregt:

Zu § 19:

In Abs. 2 Z 2 sollte die Wortfolge „in erster Instanz“ entfallen.

Zu § 78:

In Abs. 8 sollte die Wortfolge „in erster Instanz“ entfallen.

Zu § 90:

In Abs. 3 sollte die Wortfolge „in erster Instanz“ entfallen.

Zu § 125:

In Abs. 1 vierter Satz sollte vor dem Wort „Dienstbehörde“ die Wortfolge „die zuständige“ eingefügt werden und die Wortfolge „erster Instanz“ entfallen.

Darüber hinaus besteht Klärungsbedarf dahingehend, ob unter dem in § 55 Abs. 3 genannten „für die Organisation der Studien zuständigen Organ“ das studienrechtliche Organ oder das Rektorat gemeint ist. Nach geltender Verwaltungspraxis der meisten Universitäten soll dies das studienrechtliche Organ (das jedoch keine Kompetenzen im Bereich der „Organisation der Studien“ aufweist) sein. Einige Universitäten haben sich in jüngerer Zeit jedoch für das Rektorat und nicht für das studienrechtliche Organ entschieden.

Diese Stellungnahme wurde auf elektronischem Weg auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident
Perl

Elektronisch gefertigt



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Der Präsident

Signaturwert	Eu+sylmF7jrmz2O7iXjXIL23FToMOiYcQyvw33kzYmfnfrVsLZbjd9BZelrgzUcHnfr rJwDSwRrm3+TvARqVQC3lzVCLgfmQ1Nec1Bt68zj78DqM5AiSuHc0LjffRsR7/vfar GiWHKzRqz9DEMHqJjTX3L5WC8eKhkWBa+c0luAZiqqy4aB/ELtQng1vGCdHTcYr20eR aeef6FprTRwpgOPWKejZ9bt3o2iaHglQ5K4asRNoRs8yZ2WDGSuA61MoUzhiljvQf +vZtFjyfDG0/dsQMm19X0cOBVti8qXaJbgnOpn1DiH8JZ6m/n4p2oKXxKVzgwIHekyD vVD11jA==	
BVwG Bundesverwaltungsgericht Republik Österreich	Unterzeichner	serialNumber=635621831794,CN=Bundesverwaltungsgeri cht,C=AT
	Datum/Zeit	2015-08-21T09:41:18+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1105574
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	